



Erstausgabe

Informations-Schrift

Informations-Schrift zu offenbaren, absturzsichernden Bauelementen

Fenster mit Anforderungen an Absturzsicherheit nach deutschem Baurecht – was zu beachten ist

Inhaltsübersicht

1	Absturzsicherheit nach deutschem Baurecht	3
2	öffnenbare, absturzsichernde Bauelemente (öaB)	4
3	öaB – Prüfnachweise, Gutachten, vBG, Befreiung §38 MBO	4
4	Risiken bei offenbaren, absturzsichernden Bauelementen	6
5	generelle Vorgaben zur Verwendung von Begrenzungs-Bauteilen.....	7
6	Detaillierte Ausführungen zu einzelnen Punkten.....	7
7	Abkürzungen	8
8	Literatur.....	9

Herausgeber

Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.

Offerstraße 12

D-42551 Velbert

Phone: +49 (0)2051 / 95 06 - 0

Fax: +49 (0)2051 / 95 06 - 25

<https://www.guetegemeinschaft-schloss-beschlag.de>

<https://www.guetegemeinschaft-schloss-beschlag.de/Pruefen-Zertifizieren/Richtlinien/ISAB/>

Hinweis

Technische Angaben und Empfehlungen dieser Informations-Schrift beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Es gilt der Inhalt des „Disclaimer“ auf der o.g. Internet-Seite.

Inhalt – detailliert

1 Absturzsicherheit nach deutschem Baurecht 3

 1.1. Vorwort..... 3

 1.2. Einleitung..... 3

 1.3. absturzsichernde Vorrichtungen 3

2 offenbare, absturzsichernde Bauelemente (öaB) 4

 2.1. Begrenzt offenbare, absturzsichernde Bauelemente 4

 2.1.1. Architektur ohne absturzsichernde Vorrichtungen 4

 2.1.2. Verhinderung eines Absturzes durch Hindurchfallen mittels definierter Spaltmaße 4

 2.2. durch unterwiesene, autorisierte Personen komplett offenbare, absturzsichernde Bauelemente 4

3 öaB – Prüfnachweise, Gutachten, vBG, Befreiung §38 MBO 4

 3.1. warum Antrag zu einer vBG 4

 3.2. Achtung – Antrag auf Befreiung § 38 MBO durch den Bauherrn zusätzlich erforderlich 5

 3.3. über Prüfnachweise und Gutachten zur vBG 5

 3.3.1. Prüfkonzert für einen Nachweis als Basis für eine vBG 5

 3.3.2. vorhabenbezogenes Gutachten auf Basis der Prüfnachweise 6

 3.3.3. der Antrag für eine vBG bei der obersten Baubehörde..... 6

4 Risiken bei offenbaren, absturzsichernden Bauelementen 6

 4.1. Änderung der Nutzung des Gebäudes (Nutzungsszenario) 6

 4.2. Inspektion, Wartung und Instandhaltung..... 6

5 generelle Vorgaben zur Verwendung von Begrenzungs-Bauteilen..... 7

6 Detaillierte Ausführungen zu einzelnen Punkten..... 7

 6.1. Spaltmaße für begrenzt offenbare, absturzsichernd Bauelemente 7

 6.2. Befreiung vom § 38 Abs. 3 MBO durch den Bauherrn..... 8

 6.3. Hintergrund zum Antrag einer vBG 8

7 Abkürzungen 8

8 Literatur..... 9

 8.1. Mitgeltende Unterlagen 9

 8.2. Bibliographie..... 9

1 Absturzsicherheit nach deutschem Baurecht

1.1. Vorwort

In der hier vorliegenden Informations-Schrift **IASB** werden die Aspekte der Absturzsicherheit ausschließlich nach dem deutschen Baurecht behandelt. Hier wird der aktuelle Stand der Erkenntnisse, im für das Verständnis der Thematik erforderlichen Umfang, wiedergegeben; bei Änderungen oder Ergänzungen durch die zuständigen Baubehörden oder auch das DIBt, wird die hier vorliegende Informationsschrift angepasst und neu veröffentlicht. Der jeweils aktuelle Stand ist zu berücksichtigen und kann unter dem auf dem Deckblatt angegebenen Link abgefragt werden.

1.2. Einleitung

In Deutschland wird bei bestimmten Bausituationen eine Absturzsicherheit baurechtlich geregelt. Das Baurecht ist in Deutschland Ländersache; daher gelten die länderspezifischen **Landesbauordnungen**, die auf Basis einer **Musterbauordnung** von den Ländern veröffentlicht werden. Die Musterbauordnung wird durch die **Bauministerkonferenz** erarbeitet und herausgegeben.

Nach der **Musterbauordnung** muss Folgendes eingehalten werden (je nach Bundesland unterschiedlich in der jeweiligen Landesbauordnung beschrieben):

§ 38 Umwehungen

Absatz 3: Fensterbrüstungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m müssen mindestens 0,80 m, von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 0,90 m hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen wie Geländer die nach Absatz 4 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden.

Absatz 4: Andere notwendige Umwehungen müssen folgende Mindesthöhen haben:

1. Umwehungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern sowie Umwehungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m 0,90 m,
2. Umwehungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe 1,10 m.

1.3. absturzsichernde Vorrichtungen

Damit nach dem Öffnen von bodentiefen Fenstern ein Sturz verhindert wird, schreibt der Gesetzgeber (in Deutschland) also damit ab einer gewissen Höhe spezielle, absturzsichernde Vorrichtungen vor.

Die zu sichernde Absturzhöhe wird dabei von der jeweiligen **Landesbauordnung** festgelegt, die jeweilige Höhendifferenz zum Boden und die vorgegebenen Maße zum Beispiel eines Geländers variieren also von Bundesland zu Bundesland. Eine sogenannte Umwehrung wird in der Regel dann verpflichtend, wenn begehbare Flächen in der Wohnung an mindestens (50 bis) 100 cm tiefer liegende Ebenen angrenzen. Zur Absturzsicherung gestattet der Gesetzgeber **Brüstungen, Geländer, Gitter oder geschlossene Platten (z.B. vorgesetzte Verglasungen)**, die dann unter die beiden Punkte 1. und 2. unter Absatz 4 fallen (siehe Abschnitt 1.2).

[Quelle und Bildnachweis: www.fensterbau-ratgeber.de]



Bild 1: Beispiele absturzsichernder Vorrichtungen / Elemente

Für die zuvor absturzsichernden Vorrichtungen (Gefahr für Leben oder Gesundheit, sicherheitsrelevante Eigenschaft), gelten baurechtliche Anforderungen; d. h. müssen alle verwendeten Bauteile – inklusive der Befestigungsmittel – geregelt sein oder einen Verwendbarkeitsnachweis haben (abZ oder ETA, abP, ZIE oder vBG).

2 öffentbare, absturzsichernde Bauelemente (öaB)

2.1. Begrenzt öffentbare, absturzsichernde Bauelemente

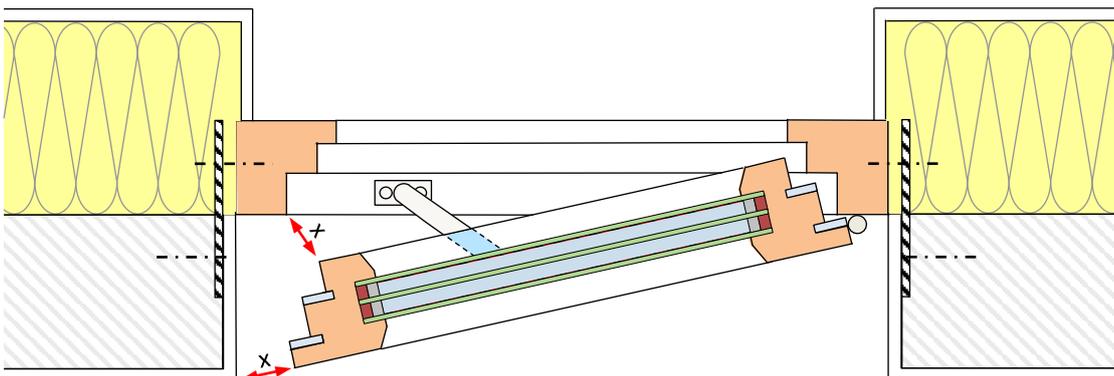
2.1.1. Architektur ohne absturzsichernde Vorrichtungen

In der Architektur kommt mehr und mehr die Idee auf, unterhalb der Brüstungshöhe / Umwehrungshöhe oder bodentief eingebaute Fenster und Fenstertüren begrenzt öffentbar auszuführen und auf absturzsichernde Vorrichtungen, wie unter 1.3 beschrieben, zu verzichten. Das optische Erscheinungsbild eines Gebäudes oder einer Fassade soll nicht durch zusätzliche Vorrichtungen beeinträchtigt werden. Zudem sollen auch die Kosten für absturzsichernde Vorrichtungen eingespart werden.

Die Öffnungsweite soll hierzu so begrenzt werden, dass ein Absturz durch Hindurchfallen durch den Spalt zwischen Flügel und Rahmen, oder der Mauerlaibung, gesichert verhindert werden kann.

2.1.2. Verhinderung eines Absturzes durch Hindurchfallen mittels definierter Spaltmaße

In Anlehnung an die "Gitterweite" wird nach DIN 18065 "Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße" [5] zur Verhinderung eines Absturzes durch das Hindurchfallen oftmals eine Spaltbreite von ≤ 120 mm gefordert. Geringere Spaltmaße können aber je nach Nutzungsszenario vom Planer festgelegt werden; das geforderte Spaltmaß sollte vor Ausführung vereinbart werden. Details zu möglichen Spaltmaßen siehe unter Abschnitt 6.1.



[Quelle: ift-Richtlinie FE-18/1]

Bild 2: Beispiel eines öaB; x = max. Spaltmaß (mit Berücksichtigung der vorgesehenen Einbausituation)

2.2. durch unterwiesene, autorisierte Personen komplett öffentbare, absturzsichernde Bauelemente

Über die unter Abschnitt 2.1. beschriebene Idee hinaus, sollen in vielen Fällen die Bauelemente nach der Deaktivierung der Einrichtungen zur Öffnungsbegrenzung durch eingewiesene und autorisierte Personen komplett öffentbar sein. Dies soll in der Regel zum Zwecke der einfachen Reinigung möglich sein, um somit insbesondere aufwändige Reinigungsarbeiten von der Außenseite zu vermeiden. Die Bauweisen nach Abschnitt 2.1 und insbesondere nach Abschnitt 2.2 bergen sehr hohe Gefahren für Leib und Leben, die mit einer ganzen Reihe an Maßnahmen soweit als möglich reduziert werden müssen.

3 öaB – Prüfnachweise, Gutachten, vBG, Befreiung §38 MBO

3.1. warum Antrag zu einer vBG

Im Gegensatz zu den unter den Abschnitten 1.3 beschriebenen, absturzsichernden Vorrichtungen und deren Befestigung, sind bei öaB nicht alle dafür verwendeten Komponenten geregelt.

Die Anwendbarkeit solcher **öaB**, zum Beispiel auch bodentiefe Fenster mit einer Öffnungsbegrenzung oder reine Kippflügel, muss durch eine vorhabenbezogene Bauartengenehmigung (vBG), erteilt durch die oberste Baubehörde des jeweiligen Bundeslandes, genehmigt werden. Die vBG muss bereits vor der Ausführung vorliegen.

3.2. Achtung – Antrag auf Befreiung § 38 MBO durch den Bauherrn zusätzlich erforderlich

Zusätzlich muss der Bauherr für sein konkretes Bauvorhaben eine Befreiung von den Vorgaben des § 38 'Umwehungen' Abs. 3 MBO (bzw. der jeweiligen landesrechtlichen Umsetzung in der Landesbauordnung) beantragen. Diese erhält er in der Regel im Rahmen der Baugenehmigung von der Baugenehmigungsbehörde. Wenn das Bauvorhaben genehmigungsfrei ist, muss der Bauherr die Befreiung gesondert beantragen. Details siehe unter Abschnitt 6.2.

3.3. über Prüfnachweise und Gutachten zur vBG

3.3.1. Prüfkonzept für einen Nachweis als Basis für eine vBG

Für die erforderliche vBG ist für das gesamte **öaB** zunächst ein Nachweis nach einem geeigneten Prüfkonzept zu führen. Ein solches Prüfkonzept wurde beispielsweise von Seiten des ift Rosenheim im Rahmen der Rosenheimer Fenstertage 2019 dem Fachpublikum vorgestellt; zwischenzeitlich ist dazu die ift-Richtlinie FE-18/1 [3] (Anforderungsstufe 3) erschienen.

Entsprechend dem Prüfkonzept muss zunächst eine umfangreiche Prüfung und Bewertung des kompletten, absturzsichernden Bauelements (z.B. Fenster, Fenstertür oder Lüftungsklappe) selbst erfolgen.

Im geschlossenen Zustand sind die Anforderungen an die Verglasung nach DIN 18008-4 [5] und die Verankerung im Baukörper nach Kapitel 7 einzuhalten. Für den begrenzt geöffneten Zustand des Fensters ist durch Prüfung an Probekörpern nachzuweisen, dass die gewählte Konstruktion den zu erwartenden Belastungen in der gesamten Nachweis-kette standhalten kann, auch insbesondere durch Dauerfunktionsprüfungen, Pendelschlagbelastungen, Manipulations-tests mit Werkzeugen etc. Darüber hinaus müssen auch weitere Aspekte überprüft und bewertet werden.

- die Prüfstatik
- die für das Gebäude vorgesehenen Nutzungsszenarien
- die zum Bauprodukt gehörende Technische Dokumentation (TD)
 - das in der TD beschriebene Sicherheitskonzept wird betrachtet und bewertet:
 - Sicherheit autorisierter Personen bei der Reinigung (Reinigungskonzept), sofern komplette Öffnung vorgesehen
 - Konzept zur Inspektion, Wartung und Instandhaltung
 - in Hinblick auf die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes muss das „wer“ und „wie“ beschrieben sein
 - inklusive zu verwendender vorübergehender Umwehungen oder persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und der dafür erforderlichen Anlenkpunkte (z.B. Sekuranten)
 - inklusive eines geeigneten Konzepts für Sicherheitsunterweisungen, womit über die Vermittlung der erforderlichen Inhalte hinaus die Unterweisung auch nachgewiesen und dokumentiert werden kann
 - in der TD muss die vorzusehende Wartung/Pflege & Inspektion beschrieben sein
 - dabei muss vorgeschrieben sein, dass die fachgerechte Durchführung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Intervalle **nachweislich** erfolgen muss
 - in der Regel muss dies jährlich erfolgen, bei z.B. Krankenhäusern, Schulen, Hotels halbjährlich
 - darüberhinausgehende Vorgaben der Hersteller der dabei verwendeten Komponenten gelten generell vorrangig
 - Abschluss eines Wartungsvertrages (siehe VFF Merkblatt WP.01 [7], WP.02 [8] und WP.03 [9])

⚠ Achtung: Die zuverlässige **Einhaltung** vieler **der erforderlichen Vorgaben** ist über die Nutzungszeit **ausschließlich in gewerblich genutzten Gebäuden mit professionellem Facility Management möglich**. Insbesondere in privaten Haushalten in Eigenheimen **ist dies ausgeschlossen!**

3.3.2. vorhabenbezogenes Gutachten auf Basis der Prüfnachweise

Auf Basis der Ergebnisse aus dem Durchlaufen des Prüfkonzeptes wird für das jeweilige Bauvorhaben ein Gutachten erstellt, aus dem die Ergebnisse der Prüfung der **öaB**, deren Anwendbarkeit in Hinblick auf das auszustattende Bauvorhaben unter Beachtung der zuvor genannten Punkte, insbesondere zum Sicherheitskonzept und zur Wartung, begutachtet wird.

3.3.3. der Antrag für eine vBG bei der obersten Baubehörde

Wie unter 1.2 aufgezeigt, ist das Baurecht in Deutschland Ländersache. Die zuvor zitierte [Musterbauordnung](#) dient hier als Orientierung; es sind aber die jeweiligen [Landesbauordnungen](#) zu beachten. Details zum Hintergrund für die Beantragung einer vBG siehe unter Abschnitt 6.3.

⚠ Achtung: Der Antrag der vBG für das offenbare, absturzsichernde Bauelement ist von den Beteiligten, sinnvoller Weise aber vom Bauherrn, nach Abschnitt 3.1 bei der obersten Baubehörde des jeweiligen Bundeslandes zu stellen, wobei die Nachweise aus den Prüfungen nach Abschnitt 3.3.1 und das Gutachten nach Abschnitt 3.3.2 vorgelegt werden müssen. Der Bauherr muss die Befreiung nach Abschnitt 3.2 beantragen. Die Befreiung und die vBG müssen vor der Ausführung vorliegen.

4 Risiken bei offenbaren, absturzsichernden Bauelementen

Bei der Verwendung der **öaB** können durch Änderungen der Rahmenbedingungen, die bei der Erteilung der vBG zugrunde gelegt worden sind, zusätzliche Risiken entstehen. Diese sind vom Antragsteller der vBG unbedingt bei der Risikoanalyse mit in Betracht zu ziehen. Die nachstehende Auflistung zeigt lediglich einige Beispiele auf:

4.1. Änderung der Nutzung des Gebäudes (Nutzungsszenario)

- Vorgaben zum Sicherheitskonzept werden nicht eingehalten
 - Fluktuation bei den nach dem vorgesehenen Sicherheitskonzept unterwiesenen Personen
 - das bei den Sicherheitsunterweisungen vermittelte Wissen gerät in Vergessenheit
- Nutzer erlangen "Autorisierung" bzw. haben die Möglichkeit zur Deaktivierung der Begrenzungseinrichtungen, ohne die vorgesehene Sicherheitsunterweisung
- für die Deaktivierung der Öffnungsbegrenzung benötigte Hilfsmittel, z.B. benötigtes Spezialwerkzeug oder Schlüssel, stehen einigen / allen Nutzern ohne weiteres zur Verfügung
- z.B. von einer Nutzung als Büro- oder Geschäftsräume hin zur Nutzung als privates Wohneigentum
 - das ursprünglich vorgesehene Reinigungskonzept kann nicht mehr gewährleistet werden
 - entgegen des ursprünglichen Nutzerszenarios sind Kinder im Wohnbereich; max. Spaltmaß damit ggf. zu groß

4.2. Inspektion, Wartung und Instandhaltung

- Wartungsverträge werden aus Kostengründen nicht abgeschlossen oder nach einiger Zeit aufgekündigt
- fachgerechte Inspektion, Wartung und Instandhaltung und/oder Einhaltung der vorgesehenen Intervalle werden nicht sichergestellt; ggf. findet erforderliche Inspektion, Wartung und Instandhaltung nicht statt

5 generelle Vorgaben zur Verwendung von Begrenzungs-Bauteilen

Folgende Vorgaben müssen generell bei der Verwendung von Begrenzungsbauteilen eingehalten werden:

- es dürfen ausschließlich Komponenten verwendet werden, die für den Einsatz in **öaB** entsprechend der ift-Richtlinie FE-18/1 [3] (Anforderungsstufe 3) vom Hersteller der Komponenten vorgesehen und freigegeben sind
- die Begrenzungsbauteile dürfen ausschließlich, entsprechend der freigegebenen Verwendbarkeit gemeinsam mit anderen Produkten, eingesetzt werden; die Hinweise zur Montage müssen beachtet werden
- die vom Hersteller der Komponente (z.B. des Beschlagherstellers) zur Verfügung gestellten Instruktionen und Warnungen sind **nachweislich** in der Lieferkette weiterzugeben
 - der jeweils nächste Akteur in der Lieferkette ist dazu entsprechend zu verpflichten
 - es muss damit nachweislich sichergestellt sein, dass dem Nutzer diese Hinweise über die gesamte Nutzungsdauer des Gebäudes zur Verfügung stehen
 - die Vorgaben der Richtlinien VHBH [1] und VHBE [2] der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge sind einzuhalten

⚠ Achtung: Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben zur Risikominimierung kann es zum Herausfallen durch öffentbare, absturzichernde Bauelemente und damit zu Schäden an Leib und Leben kommen.

6 Detaillierte Ausführungen zu einzelnen Punkten

6.1. Spaltmaße für begrenzt öffentbare, absturzichernd Bauelemente

In Anlehnung an die "Gitterweite" wird nach DIN 18065 "Gebäudetrepfen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße" [6] zur Verhinderung eines Absturzes durch das Hindurchfallen oftmals eine Spaltbreite von ≤ 120 mm gefordert. Geringere Spaltmaße können aber je nach Nutzungsszenario vom Planer festgelegt werden. Das geforderte Spaltmaß sollte vor Ausführung unbedingt vereinbart werden.

Weiter auf der "sicheren Seite" liegen die Vorgaben nach DIN EN 13126-5 "Baubeschläge – Beschläge für Fenster und Fenstertüren – Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 5: Vorrichtungen zur Begrenzung des Öffnungswinkels von Fenstern" für Begrenzer für die Sicherheit" [4]. Diese Norm beschreibt jedoch Anforderungen allein für das Beschlagteil, nicht für ein komplettes Bauelement (z.B. ein Fenster, eine Fenstertür, eine Lüftungsklappe).

Unter Abschnitt 3 in DIN EN 13126-5 [4] wird aufgeführt:

3.4 Begrenzer für die Sicherheit mit max. 100 mm

stabile mechanische Vorrichtung, die für die Begrenzung der Anfangsbewegung beim Öffnen eines aktiven Fensterflügels in eine vorgegebene Stellung, maximal 100 mm, vorgesehen ist, um einen unbeabsichtigten Durchgang durch das Fenster zu verhindern

Anmerkung: dieses Spaltmaß wird nach EN 13126-5 [4] ohne die Aufbringung einer Kraft ermittelt

3.5 Begrenzer für die Sicherheit von Kindern mit max. 89 mm

stabile mechanische Vorrichtung, die für die Begrenzung der Anfangsbewegung beim Öffnen eines aktiven Fensterflügels in eine vorgegebene Stellung, maximal 89 mm, vorgesehen ist, um den Durchlass von kleinen Kindern zu verhindern (Durchlass von kleinen Kindern im Alter von 9 bis 12 Monaten nach CEN/TR 13387 [10])

Anmerkung: dieses Spaltmaß wird nach EN 13126-5 [4] unter Aufbringung einer Kraft von 350 N ermittelt

6.2. Befreiung vom § 38 Abs. 3 MBO durch den Bauherrn

Wenn ein Bauherr von den Pflichten zur Umwehrung nach § 38 Abs. 3 MBO (bzw. der jeweiligen landesrechtlichen Umsetzung in der Landesbauordnung) abweichen möchte, muss er von der Baugenehmigungsbehörde von diesem Paragraphen befreit werden (nach § 67 Abs. 1 Satz 1 MBO).

Sofern die Baugenehmigungsbehörde die Befreiung erteilt, erhält der Bauherr sie im Rahmen der Baugenehmigung. Ist das Bauvorhaben genehmigungsfrei, muss der Bauherr die Befreiung gesondert beantragen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 MBO).

Möchte der Bauherr offenbare, absturzsichernde Bauelemente einsetzen, wird er die vorgesehene technische Lösung als Begründung für die Befreiung regelmäßig bereits im Rahmen des Bauantrags vorbringen müssen. Die Chance, dass eine Befreiung erteilt wird, wird dabei voraussichtlich steigen, wenn entsprechende Nachweise nach geeigneten Prüfkonzepten (2.3.2), vorhabenbezogene Gutachten (2.3.3) und ggf. bereits eine vBG bereits vorgelegt werden können und der Bauaufsichtsbehörde dadurch nachgewiesen werden kann, dass es sich um eine verlässliche Technik handelt.

Es ist sinnvoll, dass der Hersteller die Bauartgenehmigung bzw. den Verwendbarkeitsnachweis beantragt, *bevor* der Bauherr die Befreiung bei der Baugenehmigungsbehörde beantragt.

⚠ Achtung: Nur wenn der Bauherr die Befreiung erhalten hat, dürfen Fenster ohne die in § 38 Abs. 3 MBO vorgeschriebene Umwehrung **im Einzelfall** eingesetzt werden.

6.3. Hintergrund zum Antrag einer vBG

Nach § 16a "Bauarten" der [Musterbauordnung](#) gilt:

- (1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.
- (2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 85 a Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstabe a) wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie
 1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
 2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist.

Wie unter Abschnitt 1 aufgezeigt, ist das Baurecht in Deutschland Ländersache. Die zuvor zitierte [Musterbauordnung](#) dient hier als Orientierung; es sind aber die jeweiligen [Landesbauordnungen](#) zu beachten.

⚠ Achtung: Der Antrag der vBG für **öaB** ist bei der obersten Baubehörde des jeweiligen Bundeslandes oder dem DIBt zu stellen, wobei die Nachweise aus den Prüfungen nach Abschnitt 2.3.3 und das Gutachten nach Abschnitt 2.3.4 vorgelegt werden müssen.

7 Abkürzungen

abZ	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
abP	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
ETA	european technical assessment (europäische technische Bewertung)
öaB	Ö ffenbare, a bsturzsichernde B aulemente
TD	Technische Dokumentation
vBG	v orhabenbezogenen B auarten- G enehmigung
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

8 Literatur

8.1. Mitgeltende Unterlagen

- [1] VHBH, "*Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Vorgaben/Hinweise zum Produkt und zur Haftung*"; Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.
- [2] VHBE, "*Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Vorgaben und Hinweise für Endanwender*"; Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.
- [3] ift-Richtlinie FE-18-1, "*Fenster mit Öffnungsbegrenzung*"; ift Rosenheim (Veröffentlichung voraussichtlich 2021-06)
- [4] DIN EN 13126-5, "*Baubeschläge – Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 5: Vorrichtungen zur Begrenzung des Öffnungswinkels von Fenstern*"; Beuth Verlag GmbH
- [5] DIN 18008-4:2013-07, "*Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen*"; Beuth Verlag GmbH
- [6] DIN 18065:2020-08, "*Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße*"; Beuth Verlag GmbH
- [7] VFF Merkblatt WP.01, "*Instandhaltung von Fenstern, Fassaden und Außentüren - Wartung/Pflege & Inspektion: Hinweise für den Vertrieb*"; Verband Fenster + Fassade, Frankfurt
- [8] VFF Merkblatt WP.02, "*Instandhaltung von Fenstern, Fassaden und Außentüren - Wartung/Pflege & Inspektion: Maßnahmen und Unterlagen*"; Verband Fenster + Fassade, Frankfurt
- [9] VFF Merkblatt WP.03, "*Instandhaltung von Fenstern, Fassaden und Außentüren - Wartung/Pflege & Inspektion: Wartungsvertrag*"; Verband Fenster + Fassade, Frankfurt
- [10] CEN/TR 13387, "*Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Sicherheitsleitfaden*"; Beuth Verlag GmbH

8.2. Bibliographie

- [11] ETB-Richtlinie, „*Bauteile, die gegen Absturz sichern*“ – Ausschuss für Einheitliche Technische Baubestimmungen; Beuth Verlag GmbH
- [12] ift-Richtlinie MO-02/1, "*Baukörperanschluss von Fenstern – Teil 2: Verfahren zur Ermittlung der Gebrauchstauglichkeit von Befestigungssystemen*"; ift Rosenheim
- [13] VFF Merkblatt V.01 2021, "*Absturzsichernde Verglasungen – Fenster und Fassaden mit absturzsichernder Funktion*"; Verband Fenster + Fassade, Frankfurt
- [14] "*Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren für Neubau und Renovierung*"; erstellt von ift Rosenheim und RAL-Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren e.V., Rosenheim/Frankfurt
- [15] "*Leitfaden zur Montage von Vorhangfassaden – Planung und Ausführung der Montage für Neubau und Renovierung*"; erstellt von ift Rosenheim und RAL-Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e.V., Rosenheim/Frankfurt
- [16] DIN EN 14351-1:2006+A2:2016, "*Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 1: Fenster und Außentüren*"; Beuth Verlag GmbH
- [17] DIN 18055, "*Kriterien für die Anwendung von Fenstern und Außentüren nach DIN EN 14351-1*"; Beuth Verlag GmbH

Diese Richtlinie wurde erarbeitet in Zusammenarbeit mit:



Fachverband Schloss- und Beschlagindustrie e.V.
Offerstraße 12
D-42551 Velbert



Prüfinstitut Schlösser und Beschläge Velbert
Wallstraße 41
D-42551 Velbert



Institut für Fenstertechnik e.V.
Theodor-Gietl-Straße 7-9
D-83026 Rosenheim



Tischler Schreiner Deutschland
Bundesinnungsverband
des Tischler- und Schreinerhandwerks
Littenstraße 10
D-10179 Berlin